

DIE VIER SCHRITTE DER PRÄVENTION

Aufgaben der allgemeinen Schule in Zusammenarbeit mit der Förderschule im Bereich der Prävention und sonderpädagogischer Förderung

1. Schritt

Die allgemeine Schule hat nach § 50 des HSG und nach § 1 der Verordnung der sonderpädagogischen Förderung die Aufgabe drohendem Leistungsverfall und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung der Schülerinnen und Schülern entgegenzuwirken und ihre Auswirkungen zu verringern. Alle ergriffenen Maßnahmen sind zu **dokumentieren**. Erweisen sich diese Maßnahmen als nicht ausreichend, so muss sich die allgemeine Schule in einem

2. Schritt

anderer Hilfssysteme bedienen. Hierzu zählt auch die Möglichkeit bei dem zuständigen Beratungs- und Förderzentrum einen **Antrag auf Beratung** zu stellen. Die Eltern sind zu informieren.

Diese Form der Prävention wird im Sinne eines "Miteinander Rat halten" zwischen Lehrkräften verstanden und umfasst nicht die Arbeit der Förderschullehrkraft mit einem/einer Schüler/Schülerin.

Erweisen sich die präventiven Möglichkeiten der Beratung als nicht ausreichend, so kann die allgemeine Schule (Klassenlehrerin/Klassenlehrer) in einem

3. Schritt

bei dem zuständigen Beratungs- und Förderzentrum einen **Antrag auf ambulante Förderung** stellen.

Die Förderschule bzw. das Beratungs- und Förderzentrum entscheidet nach Rücksprache mit der zuständigen Beratungslehrkraft über Umfang und Dauer der ambulanten Förderung.

Kann aufgrund mangelnder Kapazitäten die ambulante Förderung nicht erfolgen, so beraten die Lehrkräfte der allgemeinen und der Förderschule erneut.

Erweisen sich die präventiven Maßnahmen der Beratung und/oder der ambulanten Förderung als nicht ausreichend, so kann die allgemeine Schule in einem

4. Schritt

das **Aufnahme- und Entscheidungsverfahren** einleiten.

Die Eltern müssen über diesen Schritt informiert werden! Es besteht von Seiten der allgemeinen Schule (Klassenlehrerin/Klassenlehrer) eine **Informationspflicht**, von Seiten der Eltern jedoch keine Zustimmungspflicht bzw. kein Verweigerungsrecht.